

Garantieerklärung

(Gültig innerhalb der EU, Albanien, Andorra, Armenien, Aserbajjan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Island, Kasachstan, Kosovo, Liechtenstein, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt, Weißrussland sowie Japan)

IBC SOLAR AG
Am Hochgericht 10
96231 Bad Staffelstein
P +49 (0)9573/ 92 24 0
F +49 (0)9573/ 92 24 111
(im Nachfolgenden „IBC SOLAR“ genannt)

übernimmt als Hersteller der Modultypen, „IBC PolySol“, „IBC MonoSol und „IBC Module“ (im Nachfolgenden „Modul“ genannt) für das Modul folgende Garantien:

Beachten Sie:

Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Käufers auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz im Fall der Mangelhaftigkeit des Moduls nicht eingeschränkt.

1. Berechtigter, zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich der Garantien

Garantieberechtigter ist der Endkunde, d.h. derjenige, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalls das Modul tatsächlich zur Stromerzeugung verwendet oder Eigentümer des Moduls ist.

Nur der Garantieberechtigte ist zur Geltendmachung von Garantieansprüchen berechtigt.

Diese Garantie gilt für sämtliche Module, die ab dem 01.01.2024 von IBC SOLAR ausgeliefert worden sind, solange das betroffene Modul Teil der Solaranlage ist, in der es erstmals betrieben wurde. Module, die – außer zu Reparaturzwecken (nach Ziffer 5.)- aus- und wieder eingebaut wurden, fallen nicht unter die Garantien.

Beachten Sie:

Von dieser Garantie ausgenommen ist die Anschlussdose des Unternehmens Tigo Energy, das für seine Produkte eine eigene Garantie gewährt.

2. Beginn der Garantiezeiträume

Die Garantiezeiträume nach den Ziffern 3. und 4. beginnen jeweils mit dem Tag der Anlieferung des Moduls bei dem ersten Endkunden (im Sinn der Ziffer 4).

Im Zweifel gilt das Datum der vom Verkäufer oder Installateur gegenüber dem ersten Endkunden erteilten Rechnung als Tag der Anlieferung.

Die Garantiezeiträume beginnen spätestens jedoch sechs (6) Monate nach Auslieferung durch IBC SOLAR.

3. Produktgarantie

IBC SOLAR gibt eine **Produktgarantie** auf die Qualität des Materials und der Verarbeitung des Moduls.

Für Glas-Folien-Module (Beispiel: IBC MonoSol xxx MS10-HC-N)

Tritt innerhalb der ersten **15** Jahre ein auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführender Defekt auf, der die Funktionsfähigkeit des Moduls mehr als bloß unerheblich beeinträchtigt und nicht zugleich Ansprüche aus der Leistungsgarantie gemäß Ziffer 4. begründen (**Produktgarantiefall**), wird IBC SOLAR diesen Produktgarantiefall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beseitigen.

Sondereinbarung zu IBC Monosol xxx MS10-HC-N Black, IBC Monosol xxx MS10-HC-N GEN2 Black und IBC Module Black xxx MS-TA1.

Tritt innerhalb der ersten **25** Jahre ein auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführender Defekt auf, der die Funktionsfähigkeit des Moduls mehr als bloß unerheblich beeinträchtigt und nicht zugleich Ansprüche aus der Leistungsgarantie gemäß Ziffer 4. begründen (**Produktgarantiefall**), wird IBC SOLAR diesen Produktgarantiefall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beseitigen.

Für Doppelglas-Module (Beispiel: IBC MonoSol xxx ES10-HC-N BF):

Tritt innerhalb der ersten **25** Jahre ein auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückzuführender Defekt auf, der die Funktionsfähigkeit des Moduls mehr als bloß unerheblich beeinträchtigt und nicht zugleich Ansprüche aus der Leistungsgarantie gemäß Ziffer 4. begründen (**Produktgarantiefall**), wird IBC SOLAR diesen Produktgarantiefall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen beseitigen.

4. Leistungsgarantie

IBC SOLAR gewährt neben der Produktgarantie auch eine Garantie auf die Leistung des Moduls (**Leistungsgarantie**). Die Leistungsgarantie unterscheidet dabei zwischen p-Typ und n-Typ-Modulen. Die beiden Modultypen lassen sich anhand der Modulbezeichnung unterscheiden. N-Typ Module tragen entweder die Zusatzbezeichnung „-N“ (Beispiel: IBC MonoSol xxx MS10-HC-N) oder die Bezeichnung IBC Module ... xxx xx-Txx (Beispiel: IBC Module Bifacial xxx LS-TA1).

p-Typ Module:

IBC SOLAR garantiert, dass die tatsächliche Leistung des Moduls zum Zeitpunkt der Auslieferung mindestens 97,5% der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung beträgt. Danach wird sie im Zeitraum von 24 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,7% der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung abnehmen, so dass mit Ablauf des 25. Betriebsjahres das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 80,0 % der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung aufweist. Im Falle der Unterschreitung der tatsächlichen Modulleistung gegenüber den vorgenannten Schwellenwerten (**Leistungsgarantiefall**) wird IBC SOLAR diesen Leistungsgarantiefall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgleichen.

n-Typ Module:

IBC SOLAR garantiert, dass die tatsächliche Leistung des Moduls zum Zeitpunkt der Auslieferung mindestens 99,0% der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung beträgt. Danach wird sie im Zeitraum von 29 Jahren jährlich um nicht mehr als 0,40% der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung abnehmen, so dass mit Ablauf des 30. Betriebsjahres das Modul eine tatsächliche Leistung von mindestens 87,4 % der im Datenblatt des Moduls ausgewiesenen garantierten Mindestleistung aufweist. Im Falle der Unterschreitung der tatsächlichen Modulleistung gegenüber den vorgenannten Schwellenwerten (**Leistungsgarantiefall**) wird IBC SOLAR diesen Leistungsgarantiefall nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgleichen.

5. Garantieleistungen und deren Grenzen

Im Rahmen der nachfolgenden Garantieleistungen, deren konkrete Wahl im Ermessen von IBC SOLAR liegt, werden die zum Zwecke der Erbringung der Garantieleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ein- und Ausbaus, des Testens, der Verpackung, der Neuinstallation sowie sonstige Transport-, Wege- und Arbeitskosten von IBC SOLAR **nicht getragen**.

Die tatsächliche Leistung des Moduls ist zur Verifizierung eines etwaigen Leistungsgarantiefalles unter Standard-Testbedingungen (STC), das heißt bei einem Lichtspektrum von AM 1,5, einer Einstrahlung von 1000 W/m² und einer Zelltemperatur von 25°C, gemäß IEC 60904 zu bestimmen. Die maßgebliche Leistungsmessung erfolgt durch ein anerkanntes Messinstitut oder durch eigene Messung der IBC SOLAR. Die Bewertung von Messtoleranzen erfolgt gemäß EN 50380.

Die Garantieerfüllung kann erfolgen durch:

- Reparatur,
- Lieferung zusätzlicher Module für den Fall der Leistungsgarantie,
- Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/baugleiches Modul, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, der sich nach einer erwarteten Nutzungsdauer, gemäß 4., des ursprünglichen, den Garantiefall begründenden, Moduls bemisst oder
- Erstattung des Kaufpreises, reduziert um einen jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, der sich nach einer erwarteten Nutzungsdauer, gemäß 4., des ursprünglichen, den Garantiefall begründenden, Moduls bemisst, oder
- Erstattung der Differenz zwischen garantierter und tatsächlicher Leistung des Moduls durch Zahlung eines Betrages in Höhe dieser Leistungsdifferenz. Der Betrag ermittelt sich anhand des zum Zeitpunkt der Zugangs der Geltendmachung des Garantiefalles gültigen kWp-Preise für Module.
- Ersatzlieferung. In diesem Fall wird IBC SOLAR während des Zeitraums der Produktgarantie baugleiche Module zur Verfügung stellen.

Diese Garantieerklärung ist eine freiwillige Leistung der IBC SOLAR. Über die vorstehenden Garantieleistungen hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Erbringung von Garantieleistungen begründet weder eine neue noch eine Verlängerung bestehender gesetzlicher Gewährleistungsansprüche noch Ansprüche aus dieser Garantieerklärung.

6. Ausschluss von Garantieleistungen

Die Module wurden gemäß IEC 61215 bei gemäßigter Klimazone getestet. Beeinträchtigungen des Moduls in Folge des Einsatz des Moduls in einer anderen als der gemäßigten Klimazone führen zum Ausschluss der Garantie.

Garantieleistungen sind ausgeschlossen:

- Die Garantien gelten nicht für Module, die auf „Off-Shore“-Systemen installiert sind oder nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind (z. B. auf Bojen, Schiffen, Fahrzeuge o. ä.).
- Wenn die Module in einer Art und Weise eingesetzt wurden, so dass Schutzrechte von IBC SOLAR oder einem Dritten verletzt wurden/werden (z.B. Patentrechte, Namensrechte)
- Wenn die Typen- oder Seriennummer geändert, gelöscht, entfernt oder unleserlich gemacht wurden;
- Wenn die Installation nicht entsprechend der zum Zeitpunkt der Installation gültigen Installationsanleitung erfolgt ist;
- Wenn Mängel vorliegen, die vom Endkunden oder von Dritten, insbesondere dem Installateur, verursacht worden sind, insbesondere durch nicht fachgerechte Montage oder Inbetriebnahme, Kombination mit ungeeigneten Komponenten oder nicht sachgerechte Bedienung oder Gebrauch;
- Wenn Reparaturen oder Veränderungen vorgenommen worden sind, die nicht durch IBC SOLAR selbst durchgeführt oder autorisiert wurden, es sei denn, dass diese Reparaturen oder Veränderungen die Funktions- oder Leistungsfähigkeit des Moduls nicht beeinträchtigt hat;
- Wenn Mängel vorliegen, die auf höhere Gewalt, insbesondere Blitzschlag, Überspannung, Hochwasser, Feuer, Ungeziefer, Bruchschäden sowie auf andere Ereignisse zurückzuführen sind, auf die IBC SOLAR keinen Einfluss hat;
- Das Modul wurde einer nicht zugelassenen Spannung oder Stromstößen oder anderen anormalen Umgebungsbedingungen ausgesetzt (z.B. saurer Regen, Salz, Ruß oder ähnlichen Umweltverschmutzungen);
- Folgende Umstände begründen keinen Garantiefall und sind von Garantieleistungen ausgeschlossen: Verfärbungen infolge Schimmel, Oxidation sowie Korrosion des Moduls.
- Jegliche Änderungen in der Erscheinung des Moduls (einschließlich, aber nicht ausschließlich Kratzer, Flecken, Ruß oder Schimmel) oder jegliche andere Veränderung des Moduls, die nach Übergabe an den Endkunden erfolgte, führen zum Ausschluss der Garantie und der Garantieleistungen. Glasbruch ist kein Garantiefall und führt zu keinen Garantieleistungen, es sei denn der Glasbruch ist auf Umstände zurückzuführen, die ausschließlich im Modul begründet sind. Normaler Verschleiß, insbesondere die gebrauchsbedingte normale Abnutzung des Moduls, stellt keinen Produktgarantiefall dar.
- Das Modul war mindestens einer der folgenden Umständen ausgesetzt; extreme thermische Einflüsse oder extreme Umweltbedingungen oder einem schnellen Wechsel dieser, chemische Beeinflussung oder andere Umstände außerhalb der Einflussmöglichkeit von IBC SOLAR ausgesetzt

7. Geltendmachung von Ansprüchen aus den Garantien

Ansprüche aus den Garantien hat der Garantieberechtigte unverzüglich nach Entdeckung des Garantiefalls, spätestens aber drei (3) Monate nachdem der Garantieberechtigte von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die seinen Garantieanspruch begründen oder er diese Kenntnis infolge grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat, unter

- (1) Vorlage der Original-Rechnung, aus der sich eindeutig das Lieferdatum und der Modultyp ergibt, sowie
- (2) unter Angabe der Seriennummer

gegenüber dem jeweiligen Verkäufer oder Installateur des Moduls geltend zu machen.

Kommt der Garantieberechtigte dieser Obliegenheit nicht nach, so ist IBC SOLAR berechtigt, die Geltendmachung von Ansprüchen zurückzuweisen.

Existiert der Verkäufer oder Installateur nicht mehr, beispielsweise aufgrund von Geschäftsaufgabe oder Insolvenz, oder ist dem Garantieberechtigten der Verkäufer oder Installateur unbekannt, so kann sich der Garantieberechtigte direkt an IBC SOLAR wenden.

Ansprüche aus den Garantien können nur innerhalb des jeweiligen Garantiezeitraumes geltend gemacht werden.

8. Schlussbestimmungen

Ansprüche aus dieser Garantieerklärung sind nicht übertragbar.

Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantieerklärungen ist Coburg.

Für Deutschland gilt:

Nur für Klagen von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Coburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.